

BURGERGEMEINDE BÖNIGEN

Nutzungsreglement

**unter Einschluss der Regelung
der Bewirtschaftung des
Landwirtschaftslandes und der Alpen
und Vorsassen**

Allgemeines

Grundsatz	<p>Art. 1 ¹ Dieses Reglement bestimmt die nutzungsberechtigten Personen sowie Art und Höhe der Nutzung in der Burgergemeinde Bönigen.</p> <p>² Es legt zudem die Art und Weise der Bewirtschaftung des Landwirtschaftslandes und der Alpen und Vorsassen fest.</p> <p>³ Es soll insbesondere gewährleisten, dass die Nutzung und Bewirtschaftung nach sachlichen Kriterien und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots erfolgt.</p>
Nutzungsjahr	<p>Art. 2 Das Nutzungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.</p>
Bewirtschaftungsjahr	<p>² Das Bewirtschaftungsjahr beginnt am 12. November und endet am 11. November.</p>
Anmeldung	<p>Art. 3 ¹ Wer neu den Burgernutzen beanspruchen will, teilt dies schriftlich bis zum 30. September des dem Nutzungsjahr vorangehenden Jahres der Burgerpräsidentin oder dem Burgerpräsidenten mit.</p> <p>² Der Burgerrat entscheidet im Rahmen dieses Reglements, ob und in welchem Umfang das Nutzungsrecht gewährt werden kann.</p> <p>² Die Anmeldegebühr beträgt CHF 50.-.</p>

Nutzungsberechtigung

Anspruch auf Nutzung	<p>Art. 4 Anspruch auf Nutzung hat, wer zu Beginn des Nutzungsjahres</p> <ol style="list-style-type: none">das Bürgerrecht der Burgergemeinde Bönigen besitzt,das 18. Altersjahr zurückgelegt hat undseit drei Monaten in der Gemeinde seine Schriften hinterlegt hat.
Verlust der Nutzung	<p>Art. 5 ¹ Die Nutzungsberechtigung verliert, wer</p> <ol style="list-style-type: none">stirbt,aus der Gemeinde wegzieht,das Bürgerrecht aufgibt,schriftlich auf die Nutzungsberechtigung verzichtet. <p>² Wer die Nutzungsberechtigung verliert, kann die Nutzung für das laufende Nutzungsjahr noch beanspruchen.</p>
Doppelnutzung	<p>Art. 6 Ist auch der Ehemann Bürger, ergibt sich für das Ehepaar eine Doppelnutzung.</p>

Nutzungsarten

- a) Barnutzen **Art. 7** ¹ Die Burgerversammlung legt zusammen mit dem Voranschlag fest, ob und in welcher Höhe im nächsten Nutzungsjahr ein Barnutzen ausgerichtet werden soll.
- ² Ein Barnutzen darf pro anspruchsberechtigte Person und Jahr maximal CHF 300.- betragen. Die Gesamtsumme des ausgerichteten Barnutzens darf die Vermögenserträge des laufenden Jahres nicht übersteigen. Die Burgergemeinde muss vorab allen gesetzlichen, reglementarischen und vertraglichen finanziellen Pflichten nachkommen.
- b) Holznutzen **Art. 8** Die Burgergemeinde Bönigen richtet keinen Holznutzen aus.
- c) Landnutzen
Pflanzland **Art. 9** Die Nutzungsberechtigten haben keinen Anspruch auf unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Pflanzland.

Bewirtschaftung des Burgerlandes, der Alpen und Vorsassen und der Alpegebäude

- Pflanzland **Art. 10** ¹ Alle Nutzungsberechtigten können auf ein schriftliches Gesuch hin beim Burgerrat Pflanzland beantragen.
- Bedingungen ² Der Burgerrat weist das Pflanzland, sofern solches vorhanden ist, zu den gleichen Bedingungen die für Nichtbürger gelten, zu.
- Entscheid ³ Der Burgerrat entscheidet über die Abgabe von Pflanzland an Bürger und Nichtbürger.
- Zeitdauer ⁴ Die Abgabe von Pflanzland an Bürger und Nichtbürger erfolgt jeweils für ein Jahr. Wird das Pflanzland von einer der Parteien nicht drei Monate vor Ende des Bewirtschaftungsjahres gekündigt, verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils um ein weiteres Jahr.
- Fahrnisbauten ⁵ Für das Aufstellen von Fahrnisbauten aller Art auf dem Pflanzland ist vorgängig die schriftliche Bewilligung des Burgerrates einzuholen.
- Pachtland,
Alpen und Vorsassen **Art. 11** ¹ Der Burgerrat verpachtet das nicht als Pflanzland benötigte Landwirtschaftsland an die in der Gemeinde wohnhaften Personen, Betriebsgemeinschaften und Betriebe [juristische Personen mit Sitz in Bönigen] die eine Landwirtschaft betreiben.
- ² Er berücksichtigt in erster Priorität Personen, Betriebsgemeinschaften und Betriebe, welche:
- a) das 65. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben;
 - b) nicht eigenes Kulturland verkaufen oder weiterverpachten;
 - c) nicht übermässig Handel mit Futter betreiben.

	<p>³ Das Landwirtschaftsland soll nach Möglichkeit zu gleich grossen Teilen verpachtet werden.</p>
Reihenfolge der Ansprecherinnen und Ansprecher	<p>Art. 12 ¹ Der Burgerrat verpachtet frei werdendes Landwirtschaftsland, unter Vorbehalt von Art. 15, auf schriftliches Gesuch hin vorab an:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Personen, Betriebsgemeinschaften und Betriebe, deren Landwirtschaftsbetrieb eine unterdurchschnittliche Betriebsgrösse aufweist;b) Personen, Betriebsgemeinschaften und Betriebe, welche die bürgerliche Vorsass Allmi und die Alpen Saus und Naterwengen mitbewirtschaften. <p>² Die mit einer Bürgerin oder einem Bürger verheirateten Personen, die einen Landwirtschaftsbetrieb führen, sind den Bürgerinnen und Bürgern gleichgestellt.</p> <p>³ Haben alle interessierten Bürgerinnen und Bürger eine Landwirtschaftsparzelle gepachtet, kann der Burgerrat weitere Parzellen frei verpachten.</p>
Pachtverträge	<p>Art. 13 ¹ Der Burgerrat schliesst im Rahmen des Obligationenrechts und der Landwirtschaftsgesetzgebung Pachtverträge auf eine Dauer von sechs Jahren ab.</p>
Umweltgerechte Bewirtschaftung	<p>² Er sorgt bei der Verpachtung für eine umweltgerechte und den heutigen Verhältnissen angepasste Bewirtschaftung der Grundstücke.</p>
Milchkontingente	<p>³ Bei der Übergabe von Pachtland auf dem Milchkontingente vorhanden sind, hat der Pächter diese vollumfänglich und entschädigungslos einem Nachfolger zu übergeben. Bei der Abschaffung der Milchkontingente ist dieses Reglement innert eines Jahres den neuen Gegebenheiten anzupassen.</p>
Buntbrachen Rotationsbrachen Ackerschonstreifen	<p>⁴ Pachtland der Burgergemeinde Bönigen darf grundsätzlich nicht mit Buntbrachen, Rotationsbrachen und Ackerschonstreifen belegt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Burgerrat. Werden Ausnahmen genehmigt, ist die Differenz zwischen Pachtzins und den Beiträgen von Bund und Kanton an die Burgergemeinde abzuliefern.</p>
Untermiete und -pacht	<p>⁵ Die Untermiete und Unterpacht, auch die zeitlich befristete, ist nur mit Genehmigung des Burgerrates gestattet. Wird die Genehmigung erteilt, stehen dem Pächter der Ertragsausfall und allfällige Instandsetzungskosten zu.</p>
Beanspruchung für Grossanlässe	<p>⁶ Der Burgerrat kann die Teile des Bürgerlandes, die im übergeordneten volkswirtschaftlichen Interesse der Region für befristete Grossanlässe benötigt werden, ausscheiden. Unter gebührender Rücksichtnahme auf die Interessen der Pächter [Vegetationsperioden], kann der Burgerrat diese Flächen kurzfristig Dritten, gegen entsprechende Abgeltung, zur Verfügung stellen. Dem Pächter stehen der Ertragsausfall und allfällige Instandsetzungskosten zu.</p>

Verwendung der zusätzlichen Erträge	⁷ Zusätzlich anfallende Erträge gemäss Art. 13, Abs. 4, 5 und 6 hat der Burgerrat für folgende Zwecke einzusetzen: Unterhalt von Güterwegen und Hecken, Bodenverbesserungen und Vergünstigung von Pachtzinsen.
Alpgebäude	Art. 14 Die Bewirtschaftung der bestehenden Alpgebäude hat so zu erfolgen, dass deren Bestand längerfristig erhalten werden kann. Dazu kann der Burgerrat die nicht mehr für den eigentlichen Alpbetrieb notwendigen Gebäude ausserhalb des Pachtverhältnisses in eigener Regie separat vermieten.
Eigener Landwirtschaftsbetrieb	Art. 15 Ist es für die langfristige Erhaltung des Landwirtschaftslandes und des Landschaftsschutzes notwendig oder sinnvoll, kann die Burgergemeinde einen eigenen landwirtschaftlichen Betrieb führen oder sich an einer Betriebsgemeinschaft oder einem Betrieb [juristische Person] beteiligen. Bei der Vergabe von Pachtland ist dieser Betrieb zu bevorzugen.

Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung	Art. 16 Der Burgerrat passt die Pachtlandverteilung und die Pachtverträge für Alpen und Vorsassen bis spätestens zum Ablauf der laufenden Pachtverträge diesem Reglement an. In die neuen Pachtverträge sind die Anzahl Kilo Milchkontingente pro Hektare aufzunehmen.
Inkrafttreten	Art. 17 Dieses Reglement tritt nach Beschlussfassung durch die Burgerversammlung auf den 1. Januar 2007 in Kraft.
Aufhebung bestehender Vorschriften	Art. 18 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde, insbesondere das Reglement der Gemischten Gemeinde Bönigen vom 12. Oktober 1962 über die Benutzung des Burgergutes und das Nutzungsreglement vom 14. Dezember 2001 und vom 4. Juni 2004 aufgehoben.

Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 25. August 2006 beschlossen worden.

Im Namen der Burgergemeinde Bönigen

Der Präsident:

Der Burgerschreiber:

Sig. Heinz Seiler

Sig. Peter Michel

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Burgerschreiber der Burgergemeinde Bönigen bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 12. Juli bis 25. August 2006 im Forsthaus [Verwaltungssitz der Burgergemeinde Bönigen] öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert. Während dieser Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Bönigen, 25. August 2006

Der Burgerschreiber:

Sig. Peter Michel